

SATZUNG

für den Marketing-Club Paderborn e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen "Marketing-Club Paderborn e.V.". Er ist als rechtsfähiger Verein im Sinne des BGB in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Paderborn.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Marketing-Verbandes e.V., Düsseldorf.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein ist Berufsverband ohne öffentlich-rechtlichen Charakter im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG, Abschn. 8 KStR. Er nimmt die allgemeinen, aus der beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeit erwachsenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen der im Marketing/Vertrieb tätigen Personen wahr.
2. Die vom Verein zu wahren Interessen als Berufsverband ergeben sich aus der Funktion des Marketings und Vertriebs in den Unternehmen. Diese umfassen alle Unternehmensaktivitäten, die auf den Markt und die Kunden ausgerichtet sind.
3. Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht auf die Wahrnehmung einzelwirtschaftlicher Geschäftsinteressen seiner Mitglieder gerichtet.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Dem Verein ist es gestattet, ehrenamtlich tätige Personen (Vorstand und Beirat) im Rahmen der steuerlichen Freibeträge des § 3 Nr. 26a EStG zu vergüten. Über die Zahlung und Höhe einer Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3

Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt seine Aufgabe als Berufsverband, indem er die Verbreitung und Weiterentwicklung des Marketings und Vertriebs in Wirtschaft, Gesellschaft und relevanter Öffentlichkeit fördert. Er tritt gegenüber Gesetzgebung und Verwaltung für die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder ein.
2. Der Verein gibt den im Marketing und Vertrieb tätigen Personen, insbesondere seinen Mitgliedern, die Möglichkeit zur Weiterbildung durch Vorträge, Diskussionen, Seminare, Webcasts und ähnliche Veranstaltungen.
3. Der Verein fördert die Weiterbildung von Führungsnachwuchskräften im Marketing und Vertrieb. Zu diesem Zweck kann ein Juniorenkreis (JuMP – Junior Marketing Professional) eingerichtet werden.
4. Der Verein ermöglicht den Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder und die Beratung und Vertretung der im Marketing und Vertrieb tätigen Personen in fachlichen Angelegenheiten.
5. Der Verein führt in Erfüllung des Vereinszwecks Veranstaltungen durch, die der Funktion und Zielsetzung des modernen Marketings und Vertriebs in wirtschaftlicher, wirtschaftspolitischer und sozialer Bedeutung gerecht werden.
6. Der Verein sorgt für die Durchführung von Veranstaltungen, die der Werbung neuer Mitglieder und Förderung des Vereins- und Verbandslebens dienen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (persönliche Mitgliedschaften), Firmen und Institutionen (Firmenmitgliedschaften) sein. Persönliches Mitglied kann werden, wer führend, leitend, lehrend oder angestellt im Bereich Marketing/Vertrieb tätig ist/war oder eine marktorientierte Führungsaufgabe wahrnimmt. Firmenmitgliedschaften können markt- und kundenorientierte Unternehmen und Institutionen erwerben, die sich der Weiterentwicklung des Marketings und Vertriebs in besonderem Maße verpflichtet fühlen.
2. Bewerberinnen und Bewerber, die den Anforderungen des Abs. 1 noch nicht entsprechen, können die JuMP-Mitgliedschaft erwerben, wenn sie
 - a. das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und

- b. eine Ausbildung oder ein Studium mit einer Ausrichtung auf Marketing, Design, Vertrieb, o.ä. anstrebt.

Der Status als JuMP-Mitglied endet, wenn die Voraussetzungen nach § 4, Abs. 1 erfüllt sind, spätestens jedoch mit Vollendung des 35. Lebensjahres zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Wird die JuMP-Mitgliedschaft mit Auslauf der in § 4 Abs. 2 genannten Kriterien nicht fristgerecht gekündigt, geht die JuMP-Mitgliedschaft automatisch in eine persönliche Mitgliedschaft über.

3. Unternehmen und Institutionen können im Rahmen einer Firmenmitgliedschaft namentlich zu benennende Mitarbeiter entsenden, die den Kriterien von Abs. 1 und Abs. 2 entsprechen. Über die Anzahl der im Rahmen von Firmenmitgliedschaften zu benennenden Personen entscheidet der Clubvorstand. Die Firmenmitgliedschaft gewährt eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Über Anträge und Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten. Sie sind gehalten, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, insbesondere Rat und Unterstützung in allen beruflichen Fragen des Marketings.
3. Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Das Stimmrecht ruht bei Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten zwischen Mitglied und Verein. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung legt fest, ob bei Eintritt in den Verein eine Aufnahmegebühr erhoben wird. Der fest-gesetzte Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.
4. Die neben den Beiträgen erhobenen Gebühren für einzelne Veranstaltungen sind regelmäßig kostendeckend zu bemessen. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigen.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss sowie bei persönlicher Mitgliedschaft durch Tod oder Verlust der nach § 4 Abs. 1 und 2 geforderten persönlichen Eigenschaften. Bei Firmenmitgliedschaften auch durch Auflösung der Gesellschaft.
2. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) Ein Verhalten, das im ernsthaften Widerspruch zu den Aufgaben und Interessen des Clubs steht oder sein Ansehen gefährdet.
 - b) Grobe oder wiederholte Zuwiderhandlung gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - c) Nichtzahlung des Jahresbeitrags, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung länger als 3 Monate im Rückstand ist.
4. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Das Mitglied kann binnen zwei Wochen nach Zugang durch schriftlichen Antrag beim Vorstand Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als den Wert der von ihnen geleisteten Bar- und Sacheinlagen zurück. Über das restliche Vereinsvermögen wird gemäß § 13 verfügt.

§ 7

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand,
 - c. der Beirat.
2. Die Organe des Vereins sind verpflichtet, über alle ihnen bekanntwerdenden internen Geschäftsvorgänge der Mitglieder sowie von Firmen, denen Vereinsmitglieder angehören, Verschwiegenheit zu bewahren.
3. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins notwendig ist, ferner, wenn eine Mehrheit von 2/3 des Vorstands oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer Mitgliederversammlung fordert.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder sind schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu der Versammlung einzuladen. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. der E-Mail. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. Wahl des Vorstandes und Beirates
 - b. Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Verabschiedung des Haushaltsplans
 - e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren
 - f. Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss
 - g. Änderung der Satzung
 - h. Auflösung des Vereins (§ 13)

§ 10

Vorstand

2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei maximal sieben Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Zusätzlich ist der jeweils amtierende JuMP-Sprecher Mitglied des Vorstands kraft Amtes.

3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Präsidium, bestehend aus drei Mitgliedern des Vorstands. Das Präsidium bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, wobei jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Die Mitglieder des Präsidiums legen untereinander optional die Funktion eines Präsidenten, auf jeden Fall jedoch die eines Geschäftsführers („Besonderer Vertreter“ i.S.d. § 30 BGB) und eines Schatzmeisters fest. Personalunion in den Funktionen ist nicht zulässig.
5. Der Vorstand kann bis zu zwei weitere Mitglieder des Vereins in den Vorstand kooptieren.
6. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und des Beirats unterliegen. Er leitet die gesamte Tätigkeit des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
7. Ein Mitglied des Präsidiums leitet die Versammlungen und Sitzungen der Organe; im Falle seiner Verhinderung wird er durch eines der anderen Präsidiumsmitglieder, in deren Verhinderungsfall durch ein Vorstandsmitglied vertreten.
8. Der Vorstand und das Präsidium fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstands- bzw. Präsidiumsmitglieder.
9. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtsdauer pro ausgeschiedenem Vorstandsmitglied ein Mitglied des Clubs in den Vorstand berufen. Die Anzahl der in den Vorstand berufenen Mitglieder darf die Anzahl der gewählten Mitglieder nicht übersteigen.

§ 11

Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern.
2. Die Amtszeit des Beirats beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und zu beraten. Dabei kann der Vorstand die Tätigkeitsbereiche und Titel des Beirats frei festlegen.

§ 12
JuMP-Kreis

1. Ein JuMP-Kreis kann als Ausschuss des Vereins für alle gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung geführten Mitglieder gebildet werden.
2. Die Leitung des JuMP-Kreises obliegt dem JuMP-Sprecher und einem Stellvertreter, die von den Mitgliedern des JuMP-Kreises gewählt werden.
3. Der JuMP-Sprecher ist für die Veranstaltungen des JuMP-Kreises verantwortlich, die auf die Weiterbildung der Nachwuchskräfte im Marketing und Vertrieb ausgerichtet sind.
4. Der Sprecher des JuMP-Kreises ist fester Bestandteil des Vorstands.
5. Die Aufnahme von JuMP-Mitgliedern in den Marketing-Club erfolgt durch den Vorstand. Der JuMP-Ausschuss kann Bewerber zur Aufnahme empfehlen.

§ 13
Auflösung, Aufhebung, Wegfall des Vereinszwecks

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem alleinigen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks kommt das Vereinsvermögen unter Berücksichtigung der Regelung des §6 Abs. 5 einem eingetragenen Verein mit ähnlicher Zielsetzung zu Gute. Der Vorstand bestimmt die Verwendung.

Paderborn, 31.10.2019